

*unter Betonung* der Wichtigkeit, die er der gegenseitigen Anerkennung der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen beimißt,

*feststellend*, daß die Situation in Kroatien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *ermächtigt* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779 (1992) und 981 (1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995<sup>6</sup> bis zum 15. Januar 1997 weiter zu überwachen;

2. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, ihre gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen und ihre Verhandlungen im Hinblick auf die völlige Normalisierung ihrer bilateralen Beziehungen fortzusetzen, die für die Schaffung von Frieden und Stabilität in der gesamten Region von entscheidender Bedeutung sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 5. Januar 1997 zur umgehenden Prüfung einen Bericht über die Situation auf der Halbinsel Prevlaka sowie darüber vorzulegen, welche Fortschritte die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien im Hinblick auf eine Regelung erzielt haben, durch die ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beigelegt werden;

4. *ermutigt* die Parteien, die von den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen vorgeschlagenen praktischen Möglichkeiten zum Abbau der Spannungen anzunehmen, auf die im Bericht des Generalsekretärs vom 27. Juni 1996<sup>29</sup> Bezug genommen wird;

5. *ersucht* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die multinationale Friedensumsetzungstruppe, deren Einrichtung vom Rat in Resolution 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995 genehmigt wurde, auch künftig voll miteinander zusammenzuarbeiten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3681. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluß**

Auf seiner 3686. Sitzung am 30. Juli 1996 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1043 (1996) des Sicherheitsrats (S/1996/472 und Add.1)"<sup>22</sup>.

### **Resolution 1069 (1996) vom 30. Juli 1996**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1037 (1996) vom 15. Januar 1996, mit der er die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien eingerichtet hat, sowie seine Resolution 1043 (1996) vom 31. Januar 1996, mit der er die Dislozierung von Militärbeobachtern als Teil der Übergangsverwaltung genehmigt hat,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 26. Juni 1996<sup>28</sup>,

1. *beschließt*, als Teil der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien und im Einklang mit der Resolution 1037 (1996) die Dislozierung von einhundert Militärbeobachtern für einen zusätzlichen, am 15. Januar 1997 endenden Zeitraum von sechs Monaten zu genehmigen;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3686. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 3688. Sitzung am 15. August 1996 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (S/1996/622)<sup>30</sup>

Schreiben des Generalsekretärs vom 2. August 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1996/632)<sup>30</sup>.

Mitteilung des Generalsekretärs (S/1996/648)"<sup>30</sup>.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>31</sup>:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 5. August 1996 über die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien<sup>32</sup> und das Schreiben des Generalsekretärs vom 2. August 1996 betreffend die Finanzie-

<sup>30</sup> Ebd., *Supplement for July, August and September 1996*.

<sup>31</sup> S/PRST/1996/35.

<sup>32</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/622.

rung der bestehenden örtlichen Verwaltungsstrukturen im Einsatzgebiet der Übergangsverwaltung<sup>33</sup> behandelt.

Der Rat begrüßt die Fortschritte, welche die Übergangsverwaltung bei der Durchführung des am 12. November 1995 unterzeichneten Grundabkommens über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien<sup>5</sup> sowie dabei erzielt hat, die volle und friedliche Wiedereingliederung der Region Ostslawonien in die Republik Kroatien zu fördern. Er betont, daß die Wiederherstellung und Erhaltung des heterogenen ethnischen Charakters Ostslawoniens für die internationalen Bemühungen um die Wahrung des Friedens und der Stabilität in der gesamten Region des ehemaligen Jugoslawien wichtig sind. Er erinnert beide Parteien an ihre Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der Übergangsverwaltung. Er unterstreicht, wie wichtig der wirtschaftliche Wiederaufbau der Region, die Aufstellung einer Übergangspolizei und die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten in der Region ist, und wie wichtig es ist, daß die Regierung Kroatiens die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre ursprünglichen Heimstätten in anderen Teilen der Republik Kroatien erleichtert. Er unterstreicht ferner, wie wichtig die Abhaltung von Wahlen im Einklang mit dem Grundabkommen ist, sobald die dafür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Der Rat erinnert die Regierung Kroatiens daran, daß sie gehalten ist, mit der Übergangsverwaltung zusammenzuarbeiten und Bedingungen zu schaffen, die der Erhaltung der Stabilität in der Region förderlich sind. Er fordert die Regierung Kroatiens auf, ohne weitere Verzögerung die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Der Rat erinnert an die Erklärungen seines Präsidenten vom 22. Mai<sup>23</sup> und 3. Juli 1996<sup>27</sup> und fordert die Regierung Kroatiens abermals nachdrücklich auf, ein umfassendes Amnestiegesetz für alle Personen zu verabschieden, die freiwillig oder gezwungenermaßen in der Zivilverwaltung, den Streitkräften oder der Polizei der örtlichen serbischen Behörden in den ehemaligen Schutzzonen der Vereinten Nationen tätig gewesen sind, mit Ausnahme derer, die Kriegsverbrechen im Sinne des Völkerrechts begangen haben. Der Rat stellt mit Besorgnis fest, daß das Amnestiegesetz und die im Bericht des Generalsekretärs vom 5. August beschriebenen Maßnahmen, die die Regierung Kroatiens danach ergriffen hat, nicht ausgereicht haben, um Vertrauen unter der örtlichen serbischen Bevölkerung in Ostslawonien zu schaffen. Der Rat nimmt davon Kenntnis, daß Präsident Tudjman und Präsident Milosevic am 7. August 1996 in Athen allgemeines Einverständnis darüber erzielt haben, daß eine Generalamnestie eine unerläßliche Voraussetzung für die sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen ist. Er erwartet, daß diesem Einverständnis entsprechende konkrete Maßnahmen folgen werden.

Der Rat nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Einigung, die die Regierung Kroatiens und die Übergangsverwaltung in Fragen im Zusammenhang mit der Finanzierung der öffentlichen Dienstleistungen in dem von der Übergangsverwaltung verwalteten Gebiet erzielt haben<sup>34</sup>. Er stellt jedoch fest, daß diese Mittel nicht zur Deckung aller Kosten dieser Dienstleistungen ausreichen, und geht davon aus, daß die Regierung Kroatiens umgehend und vorbehaltlos weitere Mittel zur Verfügung stellen wird. Er betont, daß es wichtig ist, eine funktionierende Zivilverwaltung zu gewährleisten, damit die Stabilität in der Region aufrechterhalten und mit dazu beigetragen werden kann, die Ziele des Mandats der Übergangsverwaltung zu verwirklichen. Im Hinblick auf seine Resolution 1037 (1996) erinnert der Rat die Regierung Kroatiens außerdem daran, daß sie zur Bestreitung der Kosten des Einsatzes der Übergangsverwaltung beitragen muß.

Der Rat weist darauf hin, daß im Grundabkommen ein Übergangszeitraum von zwölf Monaten vorgesehen ist, der auf Ersuchen einer der Parteien um höchstens einen weiteren Zeitraum von dieser Dauer verlängert werden kann. Er betont, für wie wichtig er es erachtet, daß die Übergangsverwaltung in der Lage ist, ihre mandatsmäßigen Aufgaben rasch und vollständig zu erfüllen, wozu auch die im Grundabkommen vorgesehene Organisation von Wahlen gehört. Diese Aufgaben bilden, wie der Generalsekretär feststellt, die Bausteine für den schwierigen Aussöhnungsprozeß. Zu diesem Zweck erklärt der Rat seine Bereitschaft, zu gegebener Zeit die Verlängerung des Mandats der Übergangsverwaltung auf der Grundlage des Grundabkommens, seiner Resolution 1037 (1996) und einer Empfehlung des Generalsekretärs zu erwägen.

Der Rat spricht dem Übergangsadministrator und seinen Mitarbeitern seine Anerkennung aus und erklärt erneut, daß er die Bemühungen des Übergangsadministrators uneingeschränkt unterstützt.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3697. Sitzung am 20. September 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Gemäß Resolution 1019 (1995) des Sicherheitsrats vorgelegter weiterer Bericht über die Menschenrechtssituation in Kroatien (S/1996/691)"<sup>30</sup>.

<sup>33</sup> Ebd., Dokument S/1996/632.

<sup>34</sup> Ebd., Dokument S/1996/648, Anlage.